

GTGA e.V. · Hinter Hoben 149 · 53129 Bonn

Vorstand, Fachprüfer, Geschäftsführer
und betrieblich Verantwortliche
der Mitgliedsunternehmen der GTGA e.V.

Bonn, den 10. Juli 2020

Rundschreiben 6 / 2020

Notwendigkeit der durchgängigen Fachbetriebszertifizierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir unsere Mitgliedsunternehmen nochmals eindringlich auf die Notwendigkeit der durchgängigen Fachbetriebszertifizierung hinweisen, wenn fachbetriebsrelevante Tätigkeiten ausgeführt werden.

Die Voraussetzungen der Fachbetriebsqualifikation sind bekanntermaßen in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) geregelt. **Zweck der AwSV ist der Gewässerschutz.** Ihr Anwendungsbereich auf oberirdische Anlagen ist stets eröffnet, sobald der Umgang mit **220 Litern bei flüssigen bzw. 0,2 Tonnen bei gasförmigen und festen, wassergefährdenden Stoffen überschritten** ist (§ 1 Absatz 3 AwSV).

Zur Erreichung dieses Schutzzwecks dürfen grundsätzlich nur Fachbetriebe mit einem gesetzlich geregelten Fachbetriebszertifikat umweltsensible Anlagen errichten, von innen reinigen, instandsetzen oder stilllegen. Es obliegt den Betrieben, dafür Sorge zu tragen, dass die Zertifizierung lückenlos und zu jeder Zeit, in der fachbetriebsrelevante Arbeiten ausgeführt werden, vorliegt. Der **ausführende Betrieb ist in der Pflicht**, alle erforderlichen Schritte zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Fachbetriebseigenschaft in die Wege zu leiten, damit er fachbetriebsrelevante Arbeiten ausführen darf.

Die GTGA wurde durch das zuständige Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen als Güte- und Überwachungsgemeinschaft nach AwSV anerkannt und ist als solche zur Zertifizierung und Überwachung von Betrieben des industriellen Anlagenbaus der technischen Gebäudeausrüstung berechtigt.

Der **GTGA wurden hoheitliche Befugnisse übertragen**, so dass sie als „Verwaltungsträger der mittelbaren Staatsverwaltung“ zwar in eigenem Namen und in eigener Verantwortung handelt, dabei aber stets der staatlichen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde unterliegt. Die GTGA ist somit „Beliehene“ und gerade keine Interessenvertretung der Industrie.

GTGA

Güte- und Überwachungsgemeinschaft Technische Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

www.gtga.de
e-mail: info@gtga.de

Sie hat sich hierbei streng an die gesetzlichen Vorgaben zu halten, weshalb insbesondere bei den sog. **KO-Kriterien** (fehlender Fortbildungsnachweis, nicht erteilte Weisungsbefugnis, nicht oder schlecht geführtes Betriebsbuch, fehlender Nachweis, dass der bV über alle Projekte der Betriebsstätte informiert ist) **keinerlei Ermessensspielraum** besteht.

Wird vorsätzlich oder fahrlässig eine Anlage errichtet, innengereinigt, instandgesetzt oder stillgelegt, ohne dass die hierfür erforderliche Fachbetriebsqualifikation vorliegt, liegt darin ein **Organisationsverschulden** des Betriebes. Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 65 Nr. 25 AwSV dar, welche mit einer **Geldbuße bis zu 50.000 Euro** belegt ist. Des Weiteren kann die fehlende Fachbetriebsqualifikation im Schadensfall seitens der Versicherung als Obliegenheitspflichtverletzung gewertet werden, mit der Folge, dass der **Versicherungsschutz entfällt**.

Die „**Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**“ (**AwSV**) basiert auf der Verordnungsermächtigung im **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** und konkretisiert in [§ 62 AwSV](#) unter anderem die Anforderungen an Fachbetriebe. Demnach dürfen nur Betriebe, die eine aktuell gültige Zertifizierung als Fachbetrieb durch eine Sachverständigenorganisation oder eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft vorweisen können, Tätigkeiten gem. [§ 45 Absatz 1 AwSV](#) ausführen, namentlich die Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung oder Stilllegung von unterirdischen Anlagen, oberirdischen Anlagen zum Umgang mit flüssigen, wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B innerhalb von Wasserschutzgebieten, C und D, Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B,C,D, Biogasanlagen, Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs sowie Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen (§ 3Abs.2Satz 1 Nr. 7 AwSV)

Detaillierte [„Informationen zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“](#), haben wir verlinkt, damit die Geschäftsleitungen unserer Mitgliedsunternehmen zuverlässig beurteilen können, ob für ihren Tätigkeitsbereich die Fachbetriebsqualifikation erforderlich ist und welche Pflichten sich daraus ergeben.

Soweit die Fachbetriebszertifizierung zur Annahme und Ausführung von Aufträgen demnach erforderlich ist, bringt dies zahlreiche Verpflichtungen gem. §§ 62, 63 AwSV mit sich:

1. So hat die **Geschäftsleitung des TGA-Betriebes** sicherzustellen, dass der Betrieb eine betrieblich verantwortliche Person (bV) bestellt hat, die Verfügungsgewalt über Geräte und Ausrüstungsteile zur Bewältigung der Arbeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat, nur Personal einsetzt, das über die erforderlichen Fähigkeiten für die vorgesehenen Tätigkeiten verfügt und Arbeitsbedingungen schafft, die eine ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten gewährleisten.

Wir weisen hier ausdrücklich darauf hin, dass bei Ausscheiden eines bV die Neubestellung mit Weisungsbefugnis unverzüglich unter Nachweis seiner fachlichen Voraussetzungen bei der Geschäftsstelle der GTGA zu erfolgen hat.

2. Die **Geschäftsleitung des TGA-Betriebes** hat weiterhin sicherzustellen, dass die betrieblich verantwortliche Person mindestens alle zwei Jahre sowie das eingesetzte Personal regelmäßig an Schulungen und **Fortbildungsveranstaltungen** teilnimmt.

Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der Fortbildungsverpflichtung des betrieblich Verantwortlichen um eines der sogenannten „KO-Kriterien“ handelt, d.h. „**ohne Fortbildung kein Zertifikat**“.

Kann die turnusmäßige Fortbildung nicht nachgewiesen werden, wird eine Auflage erteilt. Das Fachbetriebszertifikat kann erst mit Nachweis der erfolgten Fortbildung ausgestellt werden!

Ist die im Zertifikat benannte **Gültigkeitsdauer abgelaufen**, ohne dass die Voraussetzungen zur nahtlosen Erteilung eines Anschlusszertifikates gegeben sind, beispielsweise weil der Audittermin oder die Auflagenerfüllung nicht rechtzeitig erfolgt sind, so verliert das bestehende Zertifikat seine Gültigkeit. Der Betrieb ist kein Fachbetrieb im Sinne der AwSV mehr und darf so lange keine fachbetriebsrelevanten Tätigkeiten ausführen, bis ein **neues Zertifikat** ausgestellt werden konnte.

Die GTGA bietet jedes Jahr zahlreiche **Fortbildungsveranstaltungen** an, damit die Mitgliedsunternehmen ihren Fortbildungsverpflichtungen problemlos nachkommen können. In diesem Jahr sind folgende Fortbildungsveranstaltungen geplant:

- **16. September 2020: Technische Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) in der betrieblichen Praxis in Würzburg**
- **22. September 2020: Wassergefährdende Stoffe und Gefahrstoffe Abfallmanagement auf Baustellen und Betrieb in Berlin**
- **13. Oktober 2020: WHG-Grundseminar mit schriftlicher Sachkundeprüfung in Mannheim**
- **14. Oktober 2020: Die AwSV in der Praxis in Mannheim**
- **4. November 2020: Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen für wassergefährdende Stoffe, Arbeitsmittel, Arbeitsprozesse und Anlagen in Essen**

Anmeldungen sind über das [Anmeldeformular](#) oder online auf der Homepage der GTGA möglich.

Nach derzeitigem Stand gehen wir davon aus, dass die im 3. und 4. Quartal anberaumten Fortbildungsveranstaltungen stattfinden werden. Sollten sich hieran Corona-bedingt Änderungen ergeben, werden wir zu gegebener Zeit darüber informieren.

Da sich unsere Mitgliedsunternehmen über das gesamte Bundesgebiet verteilen, möchten wir unsere **Fortbildungsveranstaltungen** demnächst zusätzlich zu der Präsenzveranstaltungen auch in Form von **Onlineseminaren** anbieten, so dass die Teilnahme künftig erheblich einfacher und zeitsparender möglich sein wird. Die **WHG-Grundseminare mit Sachkundeprüfung** werden, zumindest vorerst, weiterhin nur als **Präsenzveranstaltung** angeboten, da wir die Möglichkeit eines direkten Austauschs zwischen Vortragendem und Teilnehmern unbedingt beibehalten möchten. Wir werden Sie informieren, sobald die Online-Seminare buchbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

GTGA

Geschäftsführerin



Britta Brass
Rechtsanwältin